Gemeinde Steinbergkirche

Vorlageart: Vorlage

Vorlagenummer: 2024-14GV-384

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

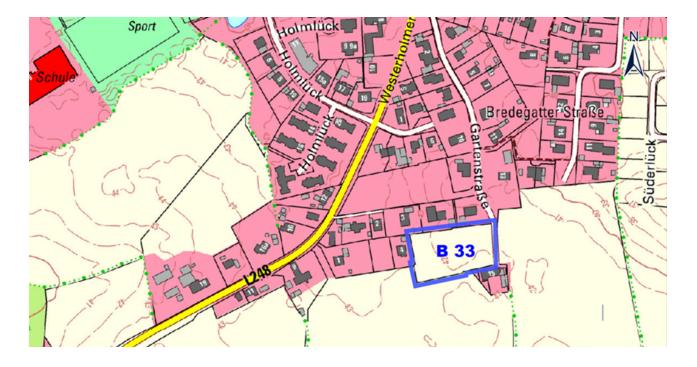
Bauleitplanung in der Gemeinde Steinbergkirche Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet "Gartenstraße" hier: Aufstellungsbeschluss

Datum:05.11.2024Federführung:BauamtSachbearbeitung:Dirk Petersen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Empfehlung)	20.11.2024	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)	03.12.2024	Ö

Sachverhalt

Auf der am südlichen Ende der Gartenstraße gelegenen Freifläche (vgl. nachstehende Übersichtskarte) besteht auf Initiative des Eigentümers hin die Möglichkeit, ein kleines Wohnbaugebiet mit ca. 8 Baugrundstücken zu entwickeln. Um die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.



Die Fläche ist im Flächennutzungsplan (FNP) bereits als Wohnbaufläche dargestellt, so dass der Bebauungsplan aus dem wirksamen FNP entwickelt werden kann und eine FNP-Änderung somit nicht erforderlich ist.

Mit dem Aufstellungsbeschluss leitet die Gemeinde das formelle Planverfahren ein.

Gemeinde Steinbergkirche

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Betroffenes Produktkonto: Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA/Jahr:

Ja: 🗌	Nein:	\boxtimes
-------	-------	-------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung empfiehlt:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt:

- Für das Gebiet "Gartenstraße" wird der Bebauungsplanes Nr. 33 aufgestellt. Wesentliches Planungsziel ist die Abrundung der südlichen Ortslage durch die Bereitstellung von Wohnbauland auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der B-Plan soll als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB soll das Planungsbüro GRZwo, Flensburg, beauftragt werden.
- 5. Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten sind vom Grundstückseigentümer/Investor zu tragen.

Anlage/n

Keine